

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss erhebt für das nachgenannte Bauvorhaben gegen folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 233 keine Einwände (§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB - i. V. m. §§ 69, 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO -):

1. Errichtung von Dachgauben.

Antragseingang	10.01.2017						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabensbezeichnung	Umbau des Einfamilienwohnhauses: hier Ausbau des Dachraumes zu Wohnraum und Errichtung von Gauben						
Grundstück/Straße	Im Schildchesacker 2						
Gemarkung	Bubenheim						
Flur	1						
Flurstück	1731						